

# **Anlage 9**

**zu § 19 Hessischer Rahmenvertrag  
nach § 79 Abs. 1 SGB XII**

- Anlage 9.1** Formblatt Einzelnachweis der Fahrkilometer
- Anlage 9.2** Kalkulationsunterlagen

## Regelungen zur Ermittlung und Abgeltung der Fahrtkosten

**für die Beförderung der Menschen mit Behinderung von ihrem Wohnort in die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) einschließlich Berufsbildungsbereich und Tagesförderstätte nach § 219 Abs. 3 SGB IX<sup>1</sup> oder sonstige Angebote zur Gestaltung des Tages und zurück im Sinne der Regelungen des § 19 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII**

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Regelungen sind für die Fahrdienste sowie alle Fahrtregelungen der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) für Fahrten von und zur WfbM einschließlich des Berufsbildungsbereiches und der Tagesförderstätten nach § 219 Abs. 3 SGB IX oder zu sonstigen Angeboten zur Gestaltung des Tages des jeweiligen Leistungserbringers anzuwenden, sofern mit den Werkstätten im Jahre 2004 auf der Basis von vereinbarten Fahrtkostensätzen abgerechnet wurde.
- 1.2 Der Geltungsbereich kann auch auf Leistungserbringer erweitert werden, die bisher nicht an der Budgetierung beteiligt waren.

### 2. Verfahren zur Ermittlung einer Entfernungskilometerpauschale

- 2.1 Für jeden Fahrteilnehmer sind die einfachen Entfernungskilometer (kürzeste Strecke im Sinne des Steuerrechts) vom Wohnort zum Ort der Leistung (WfbM, Tafö, GdT) zu ermitteln. Als Fahrteilnehmer zählen auch die Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel. Nicht erfasst werden Personen, die keine Kosten verursachen.<sup>2</sup> Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise ist die Entfernung über den Routenplaner Google-Maps zu ermitteln.
- 2.2 Die Summe aller Entfernungskilometer ergibt die Gesamtentfernungskilometer jedes Leistungserbringers.
- 2.3 Die Summe aller Gesamtentfernungskilometer der Leistungserbringer ergibt die landesweiten Entfernungskilometer.
- 2.4 Im Rahmen der Ersterfassung ist ein Einzelnachweis in der Form der **Anlage 9.1** erstellt worden, der jährlich zum Stichtag 01.12. durch die Leistungserbringer fortzuschreiben ist und in der fortgeschriebenen Form die Grundlage für Folgeverhandlungen zum Budget bildet.

### 3. Bildung von Fahrtkostenbudgets

- 3.1 Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens werden mit den Leistungserbringern Fahrtkostenbudgets vereinbart. Die Budgetbildung kann im Sinne dieser Vereinbarung nur bezogen auf die in Kostenträgerschaft des LWV Hessen / Fachbereiche SGB XII befindlichen Menschen mit Behinderung Verbindlichkeit erlangen.

<sup>1</sup> Bis 31.12.2017 § 136 Abs. 3 SGB XI

<sup>2</sup> Als Kosten im Sinne dieser Regelungen zählt auch die Gebühr (derzeit jährlich 80,00 €) für die Beschaffung einer Wertmarke zur unentgeltlichen Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. § 228 Absatz 4 SGB IX (kostenlose Wertmarke) ist zu beachten.

## **Anlage 9** zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII

Beschluss vom 13.09.2017 der Hessischen Vertragskommission SGB XII

- 3.2 Das Fahrtkostenbudget wird prospektiv für 12 Monate (Vereinbarungszeitraum 01.04. bis 31.03. des Folgejahres) auf der Basis der Stichtagserhebung zum 1.10.2003 bzw. der fortgeschriebenen Werte verbindlich vereinbart.
- 3.3 Die Zahlungen erfolgen zu gleichen Teilen vierteljährlich jeweils zum 15.05., 15.08., 15.11. und 15.02.
- 3.4 Die Abrechnung mit sonstigen Leistungsträgern erfolgt auf der Basis der leistungserbringerbezogen vereinbarten Entfernungskilometerpauschale in Verbindung mit den festgestellten Entfernungskilometern im Einzelfall, sofern eine Budgetierung in der aufgezeigten Form nicht möglich ist.
- 3.5 Die leistungserbringerbezogene vereinbarte Entfernungskilometerpauschale (Stand 28.02.2014) wurde von der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Berechnung der Fahrtkostenmonatskostensätze festgeschrieben und wird durch jährliche Preisverhandlung fortgeschrieben.  
Im Ausnahmefall einer notwendigen Einzelpreisverhandlung des Fahrkostensatzes mit der BA dient die Entfernungskilometerpauschale auf der Grundlage der Regularien der Anlage 9 als Orientierungshilfe für eine außerordentliche Preisanpassung.  
Die Abrechnung der Fahrtkosten für die jeweiligen Teilnehmer am Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich in Kostenträgerschaft der BA erfolgt auf Basis der zwischen BA und Werkstattträgern hierüber abgeschlossenen jährlichen Vereinbarungen.

### **4. Fortschreibung bzw. Veränderung der Budgets**

- 4.1. Eine pauschale Anpassung der Kilometerpauschale im Rahmen der allgemeinen Kostensteigerungen ist möglich. Als Grundlage hierfür ist der Verbraucherindex für Verkehr des Hessischen statistischen Landesamtes im Vergleich der jeweiligen Juli-Werte heranzuziehen. Der Steigerungswert ist durch die Vertragskommission gem. § 26 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII zu beschließen.
- 4.2. Nach Ablauf des Budgetvereinbarungszeitraumes kann bei Veränderungen der Entfernungskilometer oder bei strukturellen Veränderungen, die sich im Budget in der Größenordnung von +/- 3% niederschlagen - auf Antrag eines Vertragspartners - das Budget auf Grundlage der aktuellen Kostensituation neu errechnet und vereinbart werden. Stichtag zur Feststellung der Veränderungswerte ist der 01.12. des Vorjahres.
- 4.3. Der per Beschluss der Vertragskommission am 13.09.2017 festgestellte **Mittelwert** (Durchschnittswert) der hessenweiten Kilometerpauschale beläuft sich zum 31.03.2017 auf **0,6555 €**. Bei der tariflichen Fortschreibung nach Ziffer 4.1 errechnet sich der Steigerungswert aus diesem bzw. aus dem fortgeschriebenen Mittelwert, der an alle Leistungserbringer in gleicher Höhe weitergegeben wird. Hierdurch wird perspektivisch eine Harmonisierung der unterschiedlich hohen individuellen Kilometerpauschalen erreicht.
- 4.4. Beantragt ein Leistungserbringer, dessen Kilometerpauschale oberhalb des fortgeschriebenen Mittelwertes nach Ziffer 4.3 liegt, eine Veränderung des Budgets nach Ziffer 4.2, so ist dem Kostenträger die Nichtauskömmlichkeit des bisherigen Budgets durch eine Kostenkalkulation gemäß **Anlage 9.2** nachzuweisen. Auf Verlangen des Kostenträgers ist die Dokumentation zum Auswahlverfahren externer Anbieter (siehe Ziffer 6) vorzulegen.

## **5. Qualitätskriterien**

- 5.1 Die Fahrtdauer für eine einfache Fahrt soll 60 Minuten nicht übersteigen.
- 5.2 Begleitpersonen sind erforderlich, wenn in Fahrzeugen insbesondere anfallskranke, verhaltensauffällige oder autistische Fahrgäste gefahren werden. Bei einer medizinischen Indikation, die eine Begleitperson ausdrücklich erfordert, muss die Begleitperson über eine medizinische Ausbildung verfügen. Der Nachweis der Notwendigkeit einer Begleitperson erfolgt grundsätzlich über eine ärztliche Bescheinigung. Einvernehmliche Entscheidungen zur Notwendigkeit einer Begleitperson im Fachausschuss bzw. den Teilhabekonferenzen sind möglich.
- Die Begleitpersonen sollen in Erster Hilfe ausgebildet sowie ein Gespür und Geschick im Umgang mit behinderten Menschen haben.
- 5.3 Sofern behinderungsbedingt eine Beförderung im allgemeinen Fahrdienst ausgeschlossen ist, ist die Beförderung dieser Personen im Rahmen einer Einzelbeförderung sicherzustellen.
- 5.4 Grundlage für die Beförderungen sollte der „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden“ (GUV-SI 8046) in seiner aktuellsten Version sein.
- 5.5 Darüber hinaus sollte die Ausarbeitung der Unfallkasse Schleswig-Holstein (GUV-SI 8954-SH) mit dem Titel „Hinweise zur Beförderung behinderter Menschen in Kraftfahrzeugen“ berücksichtigt und die analoge Anwendung der jeweils aktuellsten Fassung in Hessen umgesetzt werden. Hierzu gehören insbesondere:
- Verkehrssicherheit der Fahrzeuge
  - Fahrzeuganforderungen
  - Anforderungen an die Fahrzeugführer
  - Einsatz und Aufgaben der Begleitperson
  - Qualitätsstandards für den behindertengerechten Busverkehr
  - Garantierte größtmögliche Sicherheit der betroffenen Menschen
  - Leistungs-/Aufgabenbeschreibung

## **6. Beförderungsverträge**

Bei dem Abschluss von Beförderungsverträgen mit externen Fahrdienstleistern sind die nachfolgenden Regelungen einzuhalten:

- Einhaltung der kaufmännischer Grundsätze im Sinne von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit, Transparenz und Klarheit
- Beachtung bestehender rechtlicher Grundlagen
- Schriftliche Dokumentation des Auswahl- und Entscheidungsprozesses.

## **7. Inkrafttreten**

- 7.1 Die modifizierten Regelungen treten mit Wirkung vom **01.10.2017** in Kraft und ersetzen die durch die Vertragskommission in ihrer Sitzung am 22.02.2011 beschlossenen Regelungen (Anlage 9 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII).

